

**Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
für die teilstationäre Einrichtung
- Sozialpädagogisches Arbeits- und Beschäftigungsunternehmen -**

zwischen dem Fachausschuss „Gefährdetenhilfe“
der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

für die Einrichtungen im Rheinland

und dem Landschaftsverband Rheinland

als überörtlicher Träger der Sozialhilfe.

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Leistungsvereinbarung regelt die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen hinsichtlich
- des Personenkreises
 - der Ziele der Leistungen
 - der Art, des Inhalts und des Umfanges der Leistungen
 - der personellen Ausstattung und Qualifikation
 - der sächlichen Ausstattung.
- (2) Die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung orientiert sich an dem Landesrahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII, soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind ferner:

- die Bestimmungen des SGB XII (insbesondere §§ 67 – 69 SGB XII)
- das zwischen dem Einrichtungsträger und dem Landschaftsverband Rheinland hinsichtlich der fachlichen Ausgestaltung abgestimmte Konzept.

**§ 2
Personenkreis**

- (1) Die Einrichtung betreut Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII, die Hilfe nach §§ 67 – 69 SGB XII zur Hinführung der Inanspruchnahme und zur Unterstützung der Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II benötigen. Es handelt sich um ergänzende Leistungen nach dem SGB XII zu SGB II.

§ 3 Ziel der Leistung

Die Ziele orientieren sich im Einzelnen an der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung. Sie ist Bestandteil dieser Leistungs- und Prüfungsvereinbarung.

§ 4 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

- (1) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen sind in der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung dargestellt. Dabei richten sich die Leistungen im Übrigen nach dem individuellen Unterstützungsbedarf eines Leistungsberechtigten.
- (2) Die Einrichtung verpflichtet sich im Rahmen des von ihr vorgehaltenen Leistungsangebotes vorrangig Leistungsberechtigte aus der Region aufzunehmen und zu betreuen.

§ 5 Personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) Die personelle Ausstattung und Qualifikation richtet sich nach den Qualitätsmerkmalen der Nr. 5 der Anlage 1, welcher Bestandteil der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung ist.

Daraus ergeben sich folgende Funktionsbereiche:

- Sozialarbeit
- Verwaltung
- Leitung.

§ 6 Sächliche Ausstattung

- (1) Die sächliche Ausstattung muss der eingereichten und genehmigten Konzeption entsprechen. Eine angemessene Sachkostenpauschale ist in der Entgeltvereinbarung enthalten.
- (2) Die sonstigen geltenden gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 7
Mitteilungspflicht des Trägers

Eine beabsichtigte Änderung des in §1 (2) genannten Konzeptes sowie der sonstigen Grundlagen dieser Leistungsvereinbarung ist mit dem LVR abzustimmen.

§ 8
Qualität der Leistungen

Es gelten die Qualitätsmerkmale lt. Nr. 5, Anlage 1.

§ 9
Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- (1) Es gelten die §§ 21 – 25 des Landesrahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII.
- (2) Der Träger erstellt jährlich zum **31.05.** eine Dokumentation der Qualität gemäß § 10 Abs. 3 und § 22 des Landesrahmenvertrages

§ 10
Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.07.2012.

Köln, September 2012

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

In Vertretung

Hoffmann-Badache
LVR-Dezernentin Soziales, Integration

Zaum